

---

## Benutzungsreglement des Staatsarchiv Wallis

---

### 1. Allgemeine Grundsätze

Die Einsichtnahme in Archivalien erfolgt im Lesesaal des Staatsarchiv Wallis (StAW). Die Benutzung ist kostenfrei und findet still statt.

### 2. Reservierung eines Arbeitsplatzes

Für die Konsultation ist zwingend eine vorherige Reservation eines Arbeitsplatzes erforderlich. Die Arbeitsplätze können jeweils halbtagesweise reserviert werden.

Bei einer gemeinsamen Konsultation durch mehrere Personen, welche sich austauschen möchten, kann bei Verfügbarkeit ein Gruppenraum zur Verfügung gestellt werden. Dies muss bei der Reservierung angegeben werden.

### 3. Bestellung von Archivalien

Die Bestellung der Archivalien hat spätestens am Vortag bis 16:15 Uhr zu erfolgen. Bestellungen, die an Wochenenden oder Feiertagen eingehen, sind ab dem darauffolgenden Dienstag bzw. am zweiten Werktag nach der Bestellung einsehbar.

Die Einsichtnahme ist auf maximal 10 Einheiten (z.B. Dokumente, Akten, Archivschachteln, Register) pro Halbtage begrenzt.

### 4. Anmeldeformular

Personen, die erstmals das Staatsarchiv Wallis besuchen, erhalten ein Anmeldeformular, auf dem sie ihre Kontaktdaten und das Thema ihrer Recherche angeben müssen.

### 5. Zugelassene und verbotene Gegenstände im Lesesaal

Laptop, Nattel (lautlos), Fotoapparate, Notizblöcke und Bleistifte sind gestattet.

Jacken sowie Koffer, Taschen, Aktentaschen und Rucksäcke sind im Eingangsbereich in den dafür vorgesehenen Schliessfächern und in der Garderobe zu deponieren.

Es dürfen keine Speisen und Getränke im Lesesaal konsumiert werden.

### 6. Umgang mit Archivalien

Bei der Konsultation der Archivalien sind die Handhabungshinweise zu beachten, die in der Broschüre ausführlich beschrieben sind, welche bei der Anmeldung ausgehändigt wird.

### 7. Reproduktionen von Archivalien

Aus konservatorischen Gründen ist das Fotokopieren von Archivalien verboten. Das Fotografieren ohne Blitzlicht ist erlaubt, sofern keine vertraglichen Beschränkungen dagegensprechen (private Archivbestände). Bei der Einsichtnahme in Archivalien, die einer

gesetzlichen Schutzfrist unterliegen, kann die vom StAW ausgestellte Bewilligung spezielle Klauseln für das Fotografieren enthalten.

Bei jeder Verwendung einer Reproduktion einer fotografierten Archivalie muss die Signatur angegeben werden, die mit «CH AEV (...)» beginnt.

Die Verbreitung von Reproduktionen von Archivalien unterliegt der Einhaltung der im nächsten Punkt dargestellten gesetzlichen Bestimmungen.

## **8. Observation des dispositions légales et contractuelles**

Die im StAW aufbewahrten Archivalien können Zugangs- und/oder Reproduktionsbeschränkungen unterliegen, die gesetzlich festgelegt sind, aber auch spezifische Vertragsklauseln für bestimmte private Bestände.

Die Nutzer sind verpflichtet, die Gesetze zum Urheberrecht und zum Datenschutz zu beachten, insbesondere folgende Texte:

- Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) vom 9.10.1992 : [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1798\\_1798\\_1798/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1798_1798_1798/de)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 25.09.2020: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de>
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 28 (Unerlaubte Verletzung der Persönlichkeit) : [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233\\_245\\_233/de#art\\_28](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de#art_28)

Das Personal am Empfang und die Archivare stehen für diesbezügliche Auskünfte zur Verfügung.

Die Benutzer sind für die Nutzung der eingesehenen Archivalien sowie für die Verwendung eventueller Reproduktionen (Scans, Fotografien, Notizen usw.) selbst verantwortlich. Das StAW übernimmt keine Verantwortung für mögliche Verstösse der Nutzer.

## **9. Ende der Konsultation und Rückgabe der Archivalien**

Beim Verlassen des Lesesaals sind die Archivalien auf dem Tisch oder Wagen zu belassen, auf dem sie bereitgestellt wurden. Teilen Sie dem Personal am Empfang des StAW mit, ob die Archivalien versorgt werden können oder ob die Konsultation verlängert wird.

Die Konsultation in bestellte Archivalien kann um bis zu 30 Tage verlängert werden. Innerhalb dieser Frist können die Archivalien ohne Bestellung erneut eingesehen, unter der Voraussetzung, dass ein Arbeitsplatz reserviert wird. Nach Ablauf dieser Frist und ohne Nachricht werden die Archivalien wieder in die Magazine versorgt.

## **10. Archivbibliothek**

Die Werke der Archivbibliothek sind frei zugänglich und können vor Ort eingesehen werden. Eine Ausleihe nach Hause oder die Mitnahme ausserhalb des durch das Portal abgegrenzten Bereichs ist nicht gestattet. Nach der Konsultation bitte stellen Sie die Bücher in das dafür vorgesehene Regal neben dem Empfangsdesk.

Mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigen die Nutzerinnen und Nutzer, dass sie die vorliegende Verordnung zur Kenntnis genommen haben und deren Bedingungen akzeptieren.

Datum :

Name, Vorname :

Unterschrift :